

Beitragsordnung „Saedinie Heilbronn e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die zu leistende Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge des Vereins.
- (2) Der Vorstand beschließt über
 - a. die Festsetzung der Gebühren für vom Verein regelmäßig angebotenen Aktivitäten
 - b. die Festsetzung der Gebühren von zusätzlichen Angeboten (Auftritte, Workshops mit Externen, Veranstaltungen, Ausflüge usw.)
- (3) Die jeweils gültigen Beschlüsse werden in der Anlage „Beiträge und Gebühren“ festgehalten.
- (4) Die künftig festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Folgejahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag des Vereins ist grundsätzlich als Jahresbeitrag festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Kosten für die Haftpflicht- und Sportunfallversicherung, sowie Kosten für Administration und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für ordentliche und Fördermitglieder identisch.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung vom Mitgliedsbeitrag befreit, nicht aber von Entgelten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von den vom Verein angebotenen Aktivitäten.
- (5) Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als Rentner. Jüngere Mitglieder gelten als Rentner, wenn sie dies bei der Antragstellung nachweisen (Rentenbescheinigung). Diese Regelung gilt für Pensionäre entsprechend.
- (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig – d.h. spätestens bis zum 15. Februar des Jahres bzw. dem nachfolgenden Eintrittsdatum oder dem Zeitpunkt der nachfolgenden Statusänderung – vorgelegt, wird automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Mandat für den Basis-Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung hierzu erfolgt über das Formular „Eintrittserklärung“.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE91ZZZ00002874769 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand in Sonderfällen Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend und unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder des namens mitzuteilen, Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens dem 1. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (vgl. § 5)
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.



§ 4 Gebühren für vom Verein angebotenen Aktivitäten

- (7) Gemäß den geltenden Beschlüssen werden die Gebühren für die vom Verein regelmäßig angebotenen Aktivitäten in der Anlage „Beiträge und Gebühren“ aufgeführt. Die Zahlungen für diese Aktivitäten sind monatlich bis zum 10. Des jeweiligen Monats auf das Konto des Vereins (vgl. § 5) zu entrichten.
- (1) Wenn ein Vereinsmitglied an einer regelmäßig angebotenen Aktivität nicht mehr teilnehmen möchte, bedarf dies einer schriftlichen Kündigung zum Ende des betreffenden Monats.
 - (2) Für zusätzliche Angebote (Auftritte, Workshops mit Externen, Veranstaltungen, Ausflüge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, deren Höhe im Einzelnen im Vorfeld festzulegen und den Interessenten/Teilnehmenden mitzuteilen ist.
 - (3) Wenn ein Vereinsmitglied an einem zusätzlichen Angebot nicht teilnehmen möchte, für das es sich angemeldet hat, bedarf dies einer vorherigen Abmeldung.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE 84 6205 0000 0000 7200 05
BIC HEISDE66XX
Kreditinstitut Kreissparkasse Heilbronn

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich per Einschreiben dem Verein gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.